



**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Weihenstephan-Triesdorf
Vom 27. Januar 2016**

Aufgrund des Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 GVAnpV vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 18. April 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Kapitel des 4. Abschnittes wird nach § 29 folgende Zeile eingefügt:
"§ 29 a Unvereinbarkeit mehrerer Ämter".
 - b) Im 1. Kapitel des 8. Abschnittes wird nach § 44 folgende Zeile eingefügt:
"§ 44 a Berichterstatter oder Berichterstatterin der Hochschulleitung".

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "zehn" ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"²Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist einmal zulässig."

3. In § 15 wird am Anfang das Satzzeichen "1" eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:
"²Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin; er oder sie beruft die Sitzungen ein."

4. Nach § 29 wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

" § 29 a
Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Das Amt des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin sowie des Studiendekans oder Studiendekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar."

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule mit dem Ziel der Inklusion."

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Er oder sie trägt die Bezeichnung Inklusionsbeauftragter oder Inklusionsbeauftragte."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Absatz 2 wird das Wort "Behindertenbeauftragte" durch das Wort "Inklusionsbeauftragte" ersetzt.

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden das Wort "Behindertenbeauftragten" durch das Wort "Inklusionsbeauftragten" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 sowie in Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden das Wort "Behindertenbeauftragte" durch das Wort "Inklusionsbeauftragte" ersetzt.

7. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Im Fall der Zuordnung eines Projektes zu einem Institut des Zentrums für Forschung und Weiterbildung erfolgt die Vertretung des Projektleiters oder der Projektleiterin durch den Institutsleiter oder die Institutsleiterin."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem nach dem Wort "Dekanin" die Worte "sowie der Institutsleiter oder die Institutsleiterin" eingefügt werden.

8. In § 44 wird der Absatz 2 gestrichen und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. Nach § 44 wird folgender neuer § 44 a eingefügt:

"§ 44 a

Berichterstatter oder Berichterstatteerin der Hochschulleitung

- (1) Für jedes Berufungsverfahren bestellt die Hochschulleitung einen Professor oder eine Professorin, der oder die nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein darf, als Berichterstatter oder Berichterstatteerin.
- (2) ¹Der Berichterstatter oder die Berichterstatteerin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ²Die Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatteerin ist dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses beizufügen."

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
"⁵Neben den Professoren und Professorinnen gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden sowie der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. ⁶Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter oder Vertreterinnen dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat bestellt."
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
"¹Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann eine Stellungnahme zur Einhaltung des Gleichstellungsauftrages abgeben, die dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses beigefügt wird. ²Das Recht zu einem Sondervotum nach § 49 bleibt davon unberührt."

11. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt.

12. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben für das Sprachenzentrum erstellt das für das Sprachenzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, in der die gewählte Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu begründen ist."
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums durchgeführte Probelehrveranstaltung nachzuweisen."
- c) Satz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
"4Über die Einstellung auf der Grundlage der Vorschlagsliste entscheidet die Hochschulleitung."

13. In § 54 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Kandidat" die Worte "oder keine Kandidatin" eingefügt.

14. In § 62 Absatz 2 werden nach dem Wort "Fachschaftsvertreter" die Worte "und Fachschaftsvertreterinnen" eingefügt.

15. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Funktionsträger" die Worte "oder Funktionsträgerinnen" eingefügt.

16. In § 70 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

"²Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; hat eine Gruppe nur einen Vertreter oder eine Vertreterin in dem Gremium, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen."

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 erstmals für die auf die laufende Amtszeit folgende Amtszeit eines Präsidenten oder einer Präsidentin.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 25. November 2015. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 15.01.2016 Nr. VIII.4-H3311.WE/2/2 die Satzungsänderung genehmigt.

Freising, 27.01.2016



Prof. Dr. h. c. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 27.01.2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 27.01.2016.